

# Landesbühne Niedersachsen Nord GmbH

**Geschäftsführer Olaf Strieb**  
Virchowstraße 44, 26382 Wilhelmshaven  
Tel.: 04421/9401-27, Fax: 04421/9401-45

## Aufführungsvertrag

Zwischen der **Landesbühne Niedersachsen Nord GmbH**,  
26382 Wilhelmshaven, Virchowstr. 44,  
vertreten durch den Intendanten, Herrn Olaf Strieb,  
- nachfolgend **Vertragspartner I** genannt -

und der Stadt Jever, Abteilung 3 – Bürgerdienste, Tourismus, Freizeit & Kultur  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Jan Edo Albers  
- nachfolgend **Vertragspartner II** genannt -,  
wird folgender Vertrag geschlossen:

### § 1 Aufführungstermin und Werk

1. Vertragspartner II als Veranstalter übernimmt von Vertragspartner I  
4 Vorstellungen in der Spielzeit 2022/2023  
in Jever, Theater am Dannhalm

Lfd. Nr.	Wo. tag	Termin	Beginn	Stücktitel
01.	Mi.	14.12.2022	8:30	DER KLEINE VAMPIR
02	Mi.	14.12.2022	10:45	DER KLEINE VAMPIR
03	Do.	15.12.2022	8:30	DER KLEINE VAMPIR
04	Do.	15.12.2022	10:45	DER KLEINE VAMPIR

### § 2 Aufführungshonorar

1. Vertragspartner I erhält von Vertragspartner II für die unter § 1 genannten Vorstellungen jeweils ein Honorar in Höhe von  
  
**\*1.450,- Euro (in Worten:–Eintausendvierhundertfünfzig– Euro).**
2. Vertragspartner II ist verpflichtet, das Festhonorar ohne jeden Abzug innerhalb von 8 Werktagen nach jeder der genannten Aufführungen an die  
**Landesbühne Niedersachsen Nord GmbH,  
Oldenburgische Landesbank Wilhelmshaven,  
IBAN DE78 2802 0050 9009 0333 00** zu überweisen.
3. Alle am Veranstaltungsort von Vertragspartner II anfallenden Kosten, wie Theatermiete, Kassen- und Einlassdienste, Feuerschutz, örtliche Werbungskosten und Personalkosten etc., trägt Vertragspartner II.

# Landesbühne Niedersachsen Nord GmbH

*Geschäftsführer Olaf Strieb*  
Virchowstraße 44, 26382 Wilhelmshaven  
Tel.: 04421/9401-27, Fax: 04421/9401-45

## §3 Tantieme, Altersversorgungsabgabe und GEMA/GVL

1. Die Zahlung der Tantieme in voller Höhe übernimmt Vertragspartner II. Hierfür erstellt Vertragspartner I an Vertragspartner II eine gesonderte Rechnung.
2. Die Zahlung der Altersversorgungsabgabe und evtl. GEMA-/GVL-Gebühren übernimmt Vertragspartner I.
3. Die Berechnungen erfolgen nach den von Vertragspartner II zur Verfügung gestellten Angaben über Bruttoeinnahme und Besucherzahlen. Vertragspartner II ist verpflichtet, diese Angaben innerhalb von sieben Tagen nach der jeweiligen Vorstellung an Vertragspartner I zu übermitteln.

## § 4 Pflichten und Haftung

1. Vertragspartner I stellt für ihren Anteil die Vorstellungen einschließlich Dekorationen und Ausstattung und die für das Ensemble und das Begleitpersonal anfallenden Honorare und Spesen. Kosten, die dadurch entstehen, dass behördliche Auflagen durch Einschränkungen rechtlicher oder tatsächlicher Art die Zu- und Abfahrt zur Spielstätte erschweren, trägt Vertragspartner II, der auch für die rechtzeitige Beschaffung und Zusendung von Ausnahmegenehmigungen zuständig ist.
2. Vertragspartner I behält sich betrieblich notwendige Termin- und Spielplanänderungen vor. Falls durch Erkrankung oder Tod eines Ensemblemitgliedes eine Aufführung nicht möglich ist, wird dem Vertragspartner II bei einer eventuellen Terminverschiebung ein anderes Werk zur Aufführung gestellt. Die Einhaltung der Vorstellungszahl (siehe § 1) wird von Vertragspartner I und von Vertragspartner II gleichermaßen garantiert. Bei Absage einer Vorstellung seitens Vertragspartner II ist ein Drittel des Aufführungshonorars an Vertragspartner I zu entrichten – Ausnahme: höhere Gewalt. Alle Änderungen werden im gegenseitigen Einvernehmen vereinbart.
3. Vertragspartner II stellt das spielfertige Haus zur Verfügung (einschließlich Heizung von Saal, Bühne und Garderoben, Beleuchtung und Kassen- und Einlasspersonal), sowie eine Person, die mit den technischen Anlagen vertraut ist. **Die Garderoben müssen beim Eintreffen des Landesbühnen-Personals eine Mindestgradzahl von 22 Grad Celsius haben.**
4. Bühne, Seitenbühne und Künstlergarderoben sowie deren Zugänge sind bereits zum Eintreffen des technischen Personals frei zu räumen, wenn nicht anders vereinbart, am Vortag des ersten Aufführungstermins. Die Dekoration bleibt vom 14.12.2022 bis zum 15.12.2022 auf der Bühne stehen.
5. Die Dekoration wird mit einem Sattelzug transportiert. Das Dekorationsfahrzeug trifft, wenn nicht anders vereinbart, am 13.12.2022 ein. **Vertragspartner II haftet für die freie Zu- und Abfahrt sowie ausreichende Rangiermöglichkeit.**

# Landesbühne Niedersachsen Nord GmbH

**Geschäftsführer Olaf Strieb**  
Virchowstraße 44, 26382 Wilhelmshaven  
Tel.: 04421/9401-27, Fax: 04421/9401-45

## § 5 Werbung

1. Fotos in Druckqualität stehen auf der Homepage des Vertragspartners I ab dem 03.11.2022 zum Download bereit. Auf Anfrage stellt Vertragspartner I Ausstellungsfotos - max. zwei Stück - kostenlos als Leihgabe zur Verfügung. Die Fotos sind unmittelbar nach dem Aufführungstag an Vertragspartner I zurück zu senden. Andernfalls erfolgt die Berechnung.
2. Vertragspartner II übermittelt unmittelbar nach Erscheinen der Pressekritiken diese an Vertragspartner I.

## § 6 Besondere Vereinbarungen

1. Vertragspartner II verpflichtet sich, die Anweisung für die technische Bühnenabnahme an die entsprechenden Behörden und Ämter weiterzuleiten. Evtl. entstehende Kosten trägt Vertragspartner II.
2. Vertragspartner II stellt die nach technischer Bühnenanweisung erforderlichen personellen Hilfen (*mind. 1 Hausmeister und, im Bedarfsfall, 2 Helfer für Auf- und Abbau*).
3. Vertragspartner II stellt für die Aufführung in der ersten Reihe einen Soufflierplatz (linke Seite – Blickrichtung Saal zur Bühne – Außenplatz) kostenfrei zur Verfügung.
4. Vertragspartner II hat dafür Sorge zu tragen, dass keine Bild- und Tonaufnahmen jedweder Art (aus urheberrechtlichen Gründen) gemacht werden und dies entsprechend kenntlich gemacht wird, z.B. durch Aushang.
5. Alle nicht abwendbaren Umstände höherer Gewalt heben die vorstehenden Vereinbarungen ohne gegenseitige Entschädigung auf. Beide Vertragspartner sind mit dieser Vereinbarung vollinhaltlich einverstanden.
6. Sollte die vertragsgegenständliche Veranstaltung von der zuständigen Behörde aufgrund von Gefahren durch das Corona Virus untersagt werden, greift **Anlage I dieses Vertrages**.
7. Weiterhin bitten wir um Beachtung der coronabedinten Hygienemaßnahmen.

Wilhelmshaven, den \_\_\_\_\_

Jever, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Vertragspartner I  
Intendant Olaf Strieb  
Landesbühne Niedersachsen Nord GmbH

\_\_\_\_\_  
Vertragspartner II  
Stadt Jever

## Anlage 1 zum Aufführungsvertrag für die Spielzeit 2022/2023

### Weihnachtsmärchen in Jever

#### Coronaklausel

Sollte die vertragsgegenständliche Veranstaltung von der zuständigen Behörde aufgrund von Gefahren durch das Coronavirus untersagt werden, ist es möglich, dass der Veranstaltungsausfall nicht unter den Begriff der Höheren Gewalt fällt, da den Vertragsparteien die mögliche Verbreitung des Coronavirus bereits bei Vertragsabschluss bekannt war. Für diesen Fall gilt folgendes: Wird die vertragsgegenständliche Veranstaltung von der zuständigen Behörde aufgrund von Gefahren durch das Coronavirus untersagt,

1. wird jede Vertragspartei von ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag entbunden,
2. sind bereits empfangene Leistungen (z.B. Vorauszahlungen) zurückzugewähren,
3. trägt jede Vertragspartei ihre bis zur Absage der Veranstaltungen getätigten Aufwendungen selbst,
4. vereinbaren die Parteien entweder einvernehmlich eine Verlegung der Veranstaltung auf einen anderen Termin zu identischen Konditionen oder
5. heben diesen Vertrag alternativ mit allen Rechten und Pflichten einvernehmlich auf ohne Ansprüche gegen die jeweils andere Vertragspartei geltend zu machen.

Die Geltendmachung von Schadensersatz- oder anderen Ansprüchen gegen die jeweils andere Vertragspartei ist in diesem Falle ausdrücklich ausgeschlossen.

Wilhelmshaven, den \_\_\_\_\_

Jever, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Olaf Strieb (Geschäftsführer / Intendant)

\_\_\_\_\_  
Stadt Jever